

STICHTAG UND VORRÜCKUNG IN HÖHERE ENTLOHNUNGSSTUFEN

Für die Höhe unseres Gehalts - bzw. des Grundbezugs (ohne Zulagen oder steuerliche Abzüge etc.) - sind folgende Faktoren maßgeblich:

- jährliche **Gehaltsabschlüsse** der Gewerkschaft mit den Dienstgebervertretern
sh. [Gehaltstabellen](#)
- **Entlohnungsgruppe** (ms1, ms2, ms3 oder ms4 - je nach abgeschlossener Ausbildung)
sh. [Tabelle](#) aus dem Handbuch für Musikschulen (der Musikschulmanagement NÖ GmbH)
- **Entlohnungsstufe** (1-19) und Vorrückungsstichtag
sh. [GVBG § 46h](#) (Stichtag und Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen)

VORRÜCKUNG nennt man das Aufsteigen in höhere Entlohnungsstufen. Da man (mit Ausnahme der ersten Vorrückung) grundsätzlich alle 2 Jahre in die nächsthöhere Entlohnungsstufe vorrückt, spricht man auch von "Biennalsprüngen".

Der STICHTAG ist quasi unser besoldungsrechtlicher 'Geburtstag', ein fiktiver Eintrittstag in den öffentlichen Dienst, ab dem die Vorrückung beginnt. Der Stichtag jedes Bediensteten muss bei dessen Anstellung ermittelt werden, indem so genannte "Vordienstzeiten" unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden. Je mehr Zeiten anrechenbar sind, desto weiter liegt der Stichtag zurück, und je weiter der Stichtag zurückliegt, desto höher ist die Entlohnungsstufe, in die man eingestuft wird.

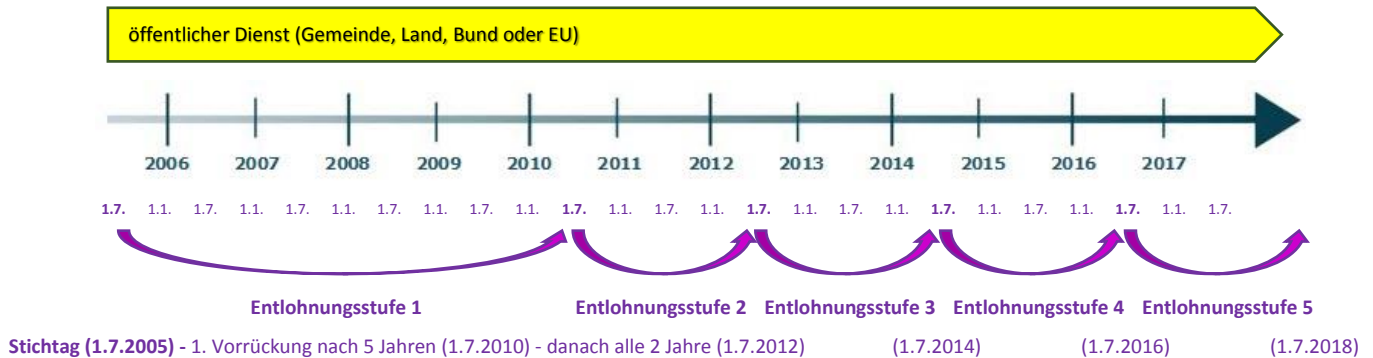
Berechnungsbeginn nach 9 Schuljahren

Früher hat die Berechnung der Vorrückung mit dem 18. Geburtstag begonnen. Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt hat, dass die Nichtberücksichtigung von Zeiten vor dem 18. Geburtstag altersdiskriminierend ist, wurde der Beginn um 3 Jahre vorverlegt - gleichzeitig jedoch der erste Vorrückungszeitraum (um dieselbe Zeitspanne) von 2 auf 5 Jahre verlängert. Bis geklärt ist, ob diese Verlängerung nicht auch EU-rechtswidrig ist - bzw. bis sich die mittlerweile mehrfachen diesbezüglichen Gerichts-Urteile in unserem Dienst- und Besoldungsrecht niederschlagen - und seit dieser letzten Gesetzesänderung im September 2012 beginnt die Berechnung nach dem Abschluss der Schulpflicht, und erfolgt die erste Vorrückung nach 5 Jahren.

Vorrückungsdatum 1. Jänner oder 1. Juli

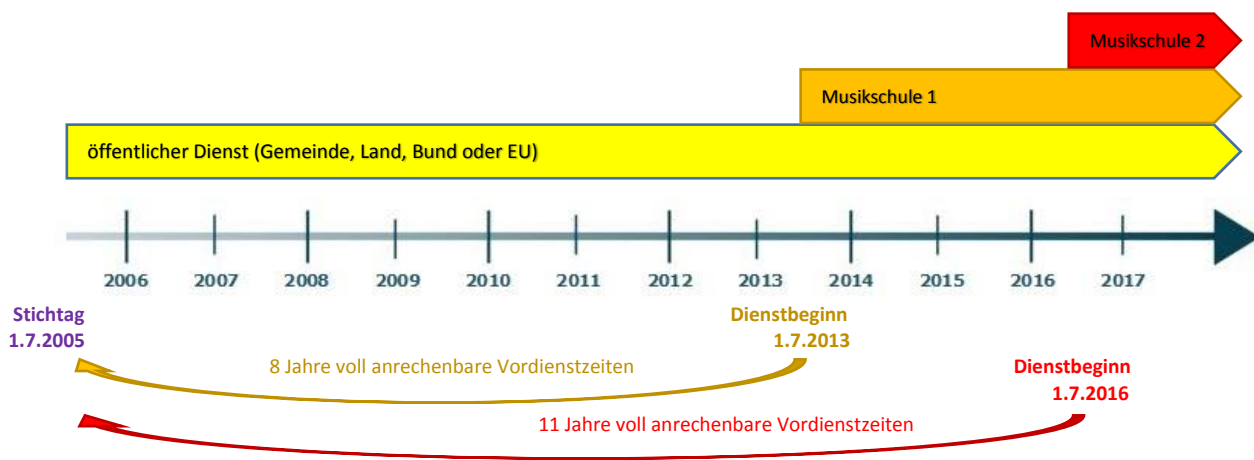
Das Datum für die Vorrückung in die nächste Entlohnungsstufe ist immer entweder der 1. Jänner oder der 1. Juli - je nachdem welchem Datum der Stichtag näher ist. Liegt der Stichtag zwischen 2. Oktober und 1. April, ist die nächste Vorrückung am 1. Jänner dazwischen. Liegt der Stichtag zwischen 2. April und 1. Oktober, ist die nächste Vorrückung am 1. Juli dazwischen. Auch die Berechnung der Vorrückung beginnt am 1. Juli nach der Vollendung der 9. Schulstufe ("*nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären*").

Angenommen, ein Kollege wäre nach der Absolvierung seiner Schulpflicht durchgehend im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen. Dann wäre sein Stichtag der 1. Juli nach seiner Vollendung der 9. Schulstufe. Wäre das z.B. der 1. Juli 2005, wäre er mittlerweile in der Entlohnungsstufe 6 und hätte seine letzte Vorrückung am 1. Juli 2018 gehabt (und die nächste am 1. Juli 2020 usw.).



keine mehrfache Berücksichtigung sich überschneidender Vordienstzeiten

Da es bei der Stichtagsberechnung nur um die zurückgelegten Zeiten geht, ist das Beschäftigungsausmaß (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung bzw. Stundenanzahl) unerheblich, und eine doppelte oder mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen. Egal wie viele anrechenbare Beschäftigungsverhältnisse, Ausbildungen oder Sonstiges parallel laufen, die Zeit wird immer nur einfach gerechnet.



Stichtag unter bestimmten Voraussetzungen in jedem Dienstvertrag gleich *

Der Stichtag bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen müsste in allen Verträgen übereinstimmen,

- solange sich zwischen den Eintrittsdaten in verschiedene Dienstverhältnisse nichts an den Anrechnungsvoraussetzungen ändert (z.B. inzwischen ein einschlägiges Studium absolviert wird, das erst nach dessen Abschluss angerechnet wird) und
- sofern keine gesetzliche Änderung der Stichtagsermittlung dazwischen liegt (wie die auf der ersten Seite beschriebene Verschiebung des Berechnungszeitraums durch die Vorverlegung des Berechnungsbeginns und Verlängerung des ersten Vorrückungszeitraums).

Würde der Kollege im oben konstruierten Fall zusätzlich oder statt seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst in einer oder mehreren Musikschule anfangen, würde sich nichts an seinem ursprünglichen Stichtag (1.7.2005) ändern. Denn solange keine Unterbrechung entsteht, müsste ihm seine vorherige Dienstzeit voll angerechnet werden. Und sofern er in beiden Musikschulen nach der letzten - und vor der nächsten - diesbezüglichen Gesetzesänderung angestellt wird, müssten auch die Stichtagsermittlungen in beiden Musikschulen zum selben Ergebnis kommen:

In der Musikschule mit Dienstbeginn am 1.7.2013 müssten ihm 8 Jahre öffentlicher Dienst als Vordienstzeiten angerechnet werden. In der zweiten Musikschule mit Dienstbeginn am 1.7.2016 müssten seinem Eintrittstag bei der Stichtagsberechnung 11 Jahre vorangestellt werden.

*** TIPP :**

Wenn Sie in mehreren Musikschulen beschäftigt sind, jeweils nach beziehungsweise ab dem September 2012 eingestellt wurden und zwischen den Eintrittsdaten nicht noch ein zuvor begonnenes Studium abgeschlossen haben, kontrollieren Sie die Stichtage in Ihren Dienstverträgen: Sie sollten übereinstimmen.

Stimmen die Entlohnungsstufen und Vorrückungsdaten in Ihren Musikschulen nicht überein, sollten Sie Ihren Stichtag sicherheitshalber nachrechnen lassen!

Gewerkschaftsmitglieder können sich dazu an den Landessekretär der Youunion NÖ wenden:
Franz Leidenfrost | +43 1 31316 83785 | franz.leidenfrost@youunion.at

Im Amt der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Gemeinden für solche Anfragen zuständig:
http://www.noel.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Abteilung_Gemeinden.html

Sollten Sie feststellen, dass Sie zu niedrig eingestuft sind, können Sie Ihre Ansprüche auch rückwirkend geltend machen - die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (GVBG § 17a).

Ist man nach dem Abschluss der Schulpflicht nicht durchgehend in einem Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst, einem Berufsorchester, beim Bundesheer oder im Studium, oder sind die Vordienstzeiten nicht zur Gänze anrechenbar, verschiebt sich der Stichtag entsprechend nach hinten.

Man unterscheidet:

- 1. Vollanrechnung**
- 2. Vorrückungsabhängige Anrechnung**
- 3. Sonstige Zeiten**

1. Zur Gänze angerechnet werden im Wesentlichen (vereinfacht dargestellt):

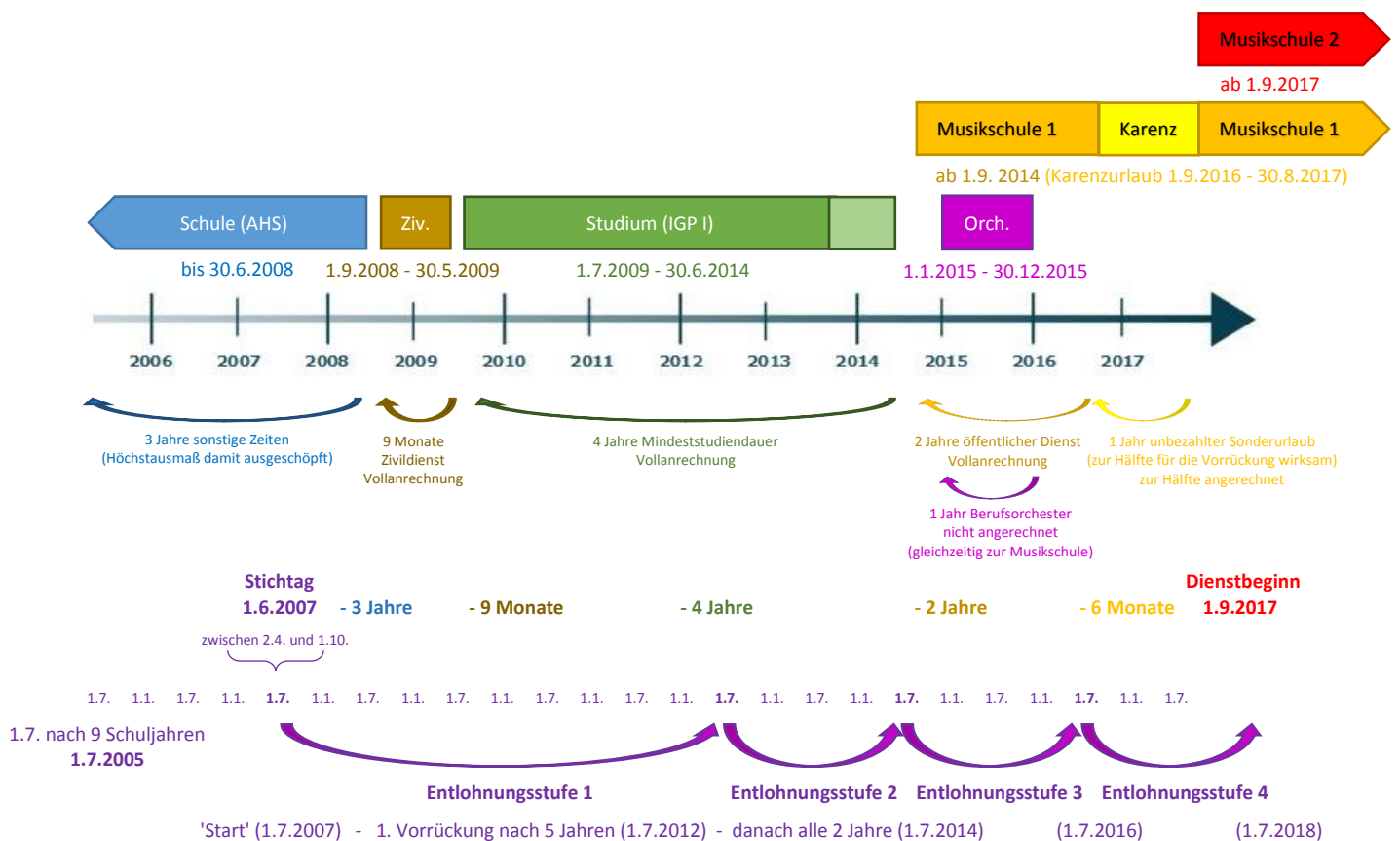
- a) Dienstzeiten bei Gemeinden / Land / Bund / EU
- b) Zivil- / Präsenz- / Wehrdienst
- c) Entwicklungshilfe
- d) Berufsorchester
- e) Studienzeiten (Mindeststudiendauer), wenn sie Aufnahmeerfordernis sind ([GVBG § 46d](#)), also abgeschlossene Studien oder Studienabschnitte einschlägiger Studienrichtungen (Wintersemester werden von 1.7. bis 31.12., Sommersemester von 1.1. bis 30.6. gerechnet)

2. Die vorrückungsabhängige Anrechnung betrifft Sonderurlaube, deren Zeiten in unterschiedlichem Ausmaß (zur Gänze, zur Hälfte oder gar nicht) für die Vorrückung wirksam werden können. Bei der Stichtagsberechnung müssen diese Zeiten einfach im selben Ausmaß angerechnet werden, wie sie auch im damals laufenden Dienstverhältnis für die Vorrückung berücksichtigt wurden.
3. Sonstige Zeiten sind - wie der Name schon sagt - alle anderen Zeiten: z.B. Schulzeiten, Arbeitszeiten bei privaten Dienstgebern, Arbeitslosigkeit, ... Von diesen Zeiten werden (mit Ausnahmen) grundsätzlich nur insgesamt maximal 3 Jahre angerechnet.

Zur Veranschaulichung das Beispiel eines Kollegen, der nach der Absolvierung seiner Schulpflicht

- weitere 3 Jahre eine AHS bis zur Matura besucht (als sonstige Zeit zur Gänze angerechnet),
- 9 Monate Zivildienst leistet (voll angerechnet),
- 5 Jahre lang IGP I studiert (Mindeststudiendauer 4 Jahre voll angerechnet),
- nach seinem Abschluss in einer Musikschule zu unterrichten beginnt (voll angerechnet),
- gleichzeitig 1 Jahr in einem Berufsorchester spielt (nicht angerechnet, weil gleichzeitig),
- 1 Jahr Karenzurlaub (unbezahlter Sonderurlaub) laut [VBG § 29b](#) zur Betreuung des eigenen Kindes (laut [VBG § 29c](#) zur Hälfte angerechnet)
- und schließlich in einer zweiten Musikschule anfängt - die ausgehend von seinem Eintrittstag (1.9.2017) seinen Stichtag ermitteln muss.

(Da der Stichtag in dem Fall gleich sein müsste, könnte die Einstufung auch aus dem Dienstvertrag der ersten Musikschule übernommen werden.)



Die angerechneten Vordienstzeiten (insgesamt 10 Jahre und 3 Monate) werden dem Dienstbeginn des Kollegen in seiner zweiten Musikschule (1.9.2017) vorangestellt, also von seinem Eintrittsdatum abgezogen bzw. zurückgerechnet. Daraus ergeben sich sein Stichtag (1.6.2007), seine aktuelle Entlohnungsstufe (4) und das Datum für seine nächste Vorrückung (1.7.2018).

Umgekehrt gerechnet hat sich der 'Ausgangspunkt' (1. Juli nach 9 Schuljahren) durch die 'Löcher' zwischen seinen Ausbildungs- und Dienstzeiten und durch die nicht zur Gänze anrechenbaren Vordienstzeiten um 1 Jahr und 11 Monate (von 1.7.2005 auf 1.6.2007) nach hinten verschoben:

- 2 Monate zwischen Schule (30.6.2008) und Zivildienst (1.9.2008)
- 1 Monat zwischen Zivildienst (30.5.2009) und Studium (1.7.2009)
- 2 Monate zwischen Studium (30.6.2014) und Musikschule (1.9.2014)
- 1 Jahr nicht anrechenbare restliche Studienzeiten
- 6 Monate durch den nur zur Hälfte angerechneten Karenzurlaub

Im Muster-Dienstvertrag des Landes - und damit auch in den meisten Dienstverträgen der Gemeinden (die das Muster übernehmen) - ist die Stichtagsermittlung aufgeschlüsselt. In der dortigen Berechnungs-Tabelle würde das obige Beispiel so bzw. so ähnlich aussehen:

Ermittlung des Stichtages

gemäß § 46h GVBG

Vordienstzeiten	vom	bis	Gesamtausmaß			Ausmaß der Anrechnung		
			J	M	T	J	M	T
1. Vollanrechnung ¹⁾								
<i>Zivildienst</i>	<i>01.09.2008</i>	<i>30.05.2009</i>	<i>0</i>	<i>9</i>		<i>0</i>	<i>9</i>	
<i>Studium</i>	<i>01.07.2009</i>	<i>30.06.2014</i>	<i>5</i>	<i>0</i>		<i>4</i>	<i>0</i>	
<i>Musikschule</i>	<i>01.09.2014</i>	<i>30.08.2016</i>	<i>2</i>	<i>0</i>		<i>2</i>	<i>0</i>	
<i>Berufsorchester</i>	<i>01.01.2015</i>	<i>30.12.2015</i>	<i>1</i>	<i>0</i>		<i>0</i>	<i>0</i>	
2. vorrückungsabhängige Anrechnung ¹⁾								
<i>Karenzurlaub</i>	<i>01.09.2016</i>	<i>30.08.2017</i>	<i>1</i>	<i>0</i>		<i>0</i>	<i>6</i>	
3. Sonstige Zeiten ¹⁾								
- Gesamtausmaß höchstens 3 Jahre								
- Deckelung mit Schul- und Lehrzeiten (Summe höchstens 3 Jahre)								
<i>Schulzeit</i>	<i>01.07.2005</i>	<i>30.06.2008</i>	<i>3</i>	<i>0</i>		<i>3</i>	<i>0</i>	
<i>'Löcher' (insgesamt)</i>	<i>...</i>	<i>...</i>	<i>0</i>	<i>5</i>		<i>0</i>	<i>0</i>	
Zusammen						10	3	0
Beginn des Dienstverhältnisses						17	9	1
Stichtag						7	6	1

¹⁾ zu 1.: Zeiten gemäß § 46h Abs. 2 Z. 1 und 3 bis 5 GVBG, ohne Rücksicht auf das Beschäftigungsausmaß, sowie Zeiten gemäß § 46h Abs. 2 Z. 2, 6 und 7 GVBG.

zu 2.: Zeiten gemäß § 46h Abs. 1 Z. 2 GVBG (Sonderurlaub in jenem Ausmaß, in dem er für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam gewesen wäre)

zu 3.: Sonstige Zeiten nach 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären und vor dem Eintrittstag im Höchstausmaß von 3 Jahren unter Berücksichtigung der Deckelung

HINWEIS

Die angeführten Beispiele sind rein hypothetisch konstruiert und sollen nur dazu dienen, exemplarisch darzustellen, wie die Stichtagsberechnung grundsätzlich funktioniert.

Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber wurden nur Jahre (J) und Monate (M) berücksichtigt und Tage (T) außer Acht gelassen.

Um Ihren eigenen Stichtag nachzurechnen, empfehlen wir Ihnen, sich an die Gewerkschaft oder Landesregierung zu wenden (Kontakte s.o.).

Diese Information ist ein Service des Musikschulausschusses der Gewerkschaft. Der Musikschulausschuss besteht aus Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern, die sich ehrenamtlich für die Interessen ihrer NÖ Kolleginnen und Kollegen einsetzen.

Musikschulausschuss:

https://www.youunion.at/cms/C01/C01_13.4.5/ausschuesse/musikschulen

Ansprechpartner der Youunion NÖ:

https://www.youunion.at/cms/C01/C01_13.1/das-sind-wir